

# Belarus: Militärvorladung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 7. Juli 2023

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch

COPYRIGHT  
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Vorladung Militärkommissariat .....	4

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse ist die folgende Frage entnommen:

- Welche Konsequenzen hat es, wenn eine Person eine Vorladung des belarussischen Militärkommissariats erhält und dieser nicht Folge leistet?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Belarus seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Auskünften von Expert\*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Vorladung Militärkommissariat

**Auslandsaufenthalt ist kein gültiger Grund für Nichtbefolgung einer Militärvorladung.** Im Artikel 10 des Gesetzes «Über die Wehrpflicht und den Militärdienst» sind gültige Gründe für die Nichtbefolgung der Vorladung aufgeführt. Der «Aufenthalt im Ausland» wird laut den *Jurist\*innen der belarussischen Organisation LegalHub*<sup>2</sup> in einem Artikel der *unabhängigen belarussischen Online-News-Webseite Zerkalo*<sup>3</sup> nicht als gültiger Grund aufgeführt.<sup>4</sup>

**Zuständige Behörden entscheiden je nach Einzelfall, ob Auslandsaufenthalt als Grund für Nichtbefolgung als gültig anerkannt wird.** Gemäss dem Gesetz können die Wehrkommission, das Militärkommissariat oder das Gericht einen Auslandsaufenthalt aber als gültigen Grund für das Nichtbefolgen einer Vorladung anerkennen. Dies werde individuell entschieden, basierend auf den spezifischen Umständen des Einzelfalls. Für die Entscheidung spiele es eine Rolle, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung im Ausland war, wie lange sie sich im Ausland aufgehalten hat und ob sie das Militärkommissariat über ihren Auslandsaufenthalt informiert hat. Belarussische Staatsangehörige sind verpflichtet,

---

<sup>1</sup> <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte>.

<sup>2</sup> Die LegalHub-Plattform bringt nach eigenen Angaben Anwäl\*innen und Menschenrechtsaktivist\*innen aus verschiedenen Bereichen zusammen, die belarussischen Staatsangehörigen kostenlose rechtliche Online-Beratungen zur Gesetzgebung der Republik Belarus bieten. Die Beratung deckt laut der Webseite von LegalHub rund 60 Bereiche ab: von der Entlassung, der Verwaltungshaft, der Einstufung als «Extremist» bis zur Einberufung in die Armee, der Registrierung einer Erbschaft, dem Verkauf einer Wohnung und dem Schutz der Verbraucherrechte. LegalHub, Webseite (in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), ohne Datum (Zugriff am 7. Juli 2023): <https://www.legalhub.help/>.

<sup>3</sup> Zerkalo.io ist die Nachfolgerin von Tut.by, einer populären, unabhängigen News-Webseite in russischer und belarussischer Sprache für Belarus, welche im Juni 2022 von den belarussischen Behörden als «extremistisch» eingestuft wurde.

<sup>4</sup> Triftige Gründe müssen dokumentiert werden und sind laut dem Gesetz: Behinderung (Verletzung, Trauma, Prellung) oder Krankheit, die mit dem Verlust der Arbeitsfähigkeit einhergeht; schwerwiegender Gesundheitszustand eines nahen Verwandten (Vater, Mutter, Stiefvater, Stiefmutter, Ehefrau, Ehemann, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester, Grossvater, Grossmutter), Vormund oder Teilnahme an der Beerdigung dieser Personen; ein Hindernis, das durch höhere Gewalt oder einen anderen Umstand entstanden ist, der nicht vom Willen des Bürgers abhängt; andere Gründe, die von der Wehrpflichtkommission (Einberufungsamt, Leiter einer gesonderten Einheit, Staatssicherheitsbehörde) oder dem Gericht als wichtig anerkannt werden. Zerkalo, Что будет, если пришла повестка, а я за границей и не явлюсь? Задали юристам вопросы о свержках (Was passiert, wenn die Vorladung kommt, ich aber im Ausland bin und nicht erscheine? Wir haben Anwälten Fragen zur Datenüberprüfung gestellt) (in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 30. November 2022: <https://news.zerkalo.io/life/27266.html>.

persönlich beim Militärkommissariat ihres Wohnsitzes vorstellig zu werden und ihren Auslandsaufenthalt für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzugeben.<sup>5</sup>

**Umgehung der Wehrpflicht kann mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft werden.** Gemäss Artikel 435 des Strafgesetzbuchs wird die Umgehung der Wehrpflicht mit gemeinnütziger Arbeit, einer Geldstrafe, Einschränkung der Freiheit von bis zu zwei Jahren oder einer Gefängnisstrafe für denselben Zeitraum bestraft.<sup>6</sup>

**Strafen für Nichtbefolgen der Vorladung zur Militärregistrierung.** Wenn eine Vorladung zur Registrierung und nicht zur Wehrpflicht erfolgt, kann das Nichterscheinen eine verwaltungsrechtliche Konsequenz gemäss Artikel 26.3 Teil 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten («Verletzung der militärischen Meldepflicht») oder eine strafrechtliche Verantwortung gemäss Artikel 437 des Strafgesetzbuchs («Entziehung eines Wehrpflichtigen aus der militärischen Registrierung») nach sich ziehen. Nach der gegenwärtigen Rechtspraxis wird die strafrechtliche Verantwortung nach Artikel 437 des Strafgesetzbuches in der Regel auf Personen angewandt, die überhaupt nicht beim Militär registriert sind. Ist eine Person militärisch registriert, so wird ihr Nichterscheinen bei der Einberufungsstelle höchstwahrscheinlich zu einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten führen.<sup>7</sup> Laut dem Artikel von *Zerkalo* kann der Verstoss gegen Artikel 26.3 Teil 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Busse von bis zu drei «Basiswerten» bestraft werden, was im November 2022 rund 96 belarussischen Rubeln (BYN) (zirka 34 CHF)<sup>8</sup> entsprach. Ein Verstoss gegen Artikel 437 des Strafgesetzbuches kann laut derselben Quelle mit gemeinnütziger Arbeit für einen Zeitraum von 60 bis 360 Stunden oder einer Geldstrafe von 30 bis 1000 «Basiswerten» (von 960 bis 32'000 BYN, respektive 340 bis 11'350 CHF) oder einer Haft von ein bis drei Monaten geahndet werden.<sup>9</sup>

**Festnahme nach der Rückkehr möglich.** Auf die Frage, ob bei einer Rückkehr nach Belarus nach der Nichtbefolgung der Vorladung eine Festnahme an der Grenze drohe, wiesen die *Jurist\*innen der belarussischen Organisation LegalHub* in dem Artikel von *Zerkalo* darauf hin, dass Grenzschutzbeamte nicht das Recht hätten, Personen aufgrund der oben genannten Artikeln 437 des Strafgesetzbuchs und 26.3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festzunehmen. Es bestehe jedoch das Risiko, dass Sicherheitskräfte dies zu einem späteren Zeitpunkt tun würden.<sup>10</sup>

**Verstoss gegen die militärische Meldepflicht eines Wohnsitz- oder Aufenthaltsortwechsels kann eine temporäre Ausreisesperre zur Folge haben.** Belarussischen Staatsangehörigen ist es gesetzlich vorgeschrieben, das Einberufungsamt nicht nur über einen Wechsel des Wohnsitzes, sondern auch des Aufenthaltsortes zu informieren. Hierfür wird eine Woche Zeit eingeräumt. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift gilt als Verstoss gegen die militärische

---

<sup>5</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee. Das Belarusian Helsinki Committee ist eine der ältesten und wichtigsten Menschenrechtsorganisation in Belarus.

<sup>6</sup> E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Nach Umrechnungskurs vom 7. Juli 2023.

<sup>9</sup> Zerkalo, Что будет, если пришла повестка, а я за границей и не явлюсь? Задали юристам вопросы о свержках (Was passiert, wenn die Vorladung kommt, ich aber im Ausland bin und nicht erscheine? Wir haben Anwälten Fragen zur Datenüberprüfung gestellt) (in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 30. November 2022.

<sup>10</sup> Ebenda.

Meldepflicht und kann zur Verhängung einer Geldstrafe gemäss Teil 1 von Art. 26.3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten führen. Neben dieser relativ geringen Busse von maximal drei «Basiswerten» verfügen die zuständigen Behörden zusätzlich über das wirksamere Instrument, die Ausreise aus Belarus zu beschränken, bis die Person der Vorladung Folge leistet. Diese Massnahme werde auch auf diejenigen angewandt, die der obligatorische Militärregistrierung nicht Folge geleistet haben. Die Ausreise kann eingeschränkt werden, unabhängig davon, ob bereits eine Busse gesprochen wurde oder nicht. Daher besteht für Betroffene laut den *Jurist\*innen der belarussischen Organisation LegalHub* ein hohes Risiko, dass sie in die Datenbank von Personen eingetragen werden, deren Recht, Belarus zu verlassen, vorübergehend eingeschränkt ist.<sup>11</sup>

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

---

<sup>11</sup> Ebenda.